

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Forstinning

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 und 2 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) erlässt die Gemeinde Forstinning folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Forstinning wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Ablagern (Deponiekosten) des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Abfälle beträgt:

		Jahresgebühr
80	Liter-Tonne	165,24 €
120	Liter-Tonne	232,80 €

Die Gebühr ermäßigt sich auf Antrag wie folgt, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden:

		Jahresgebühr
80	Liter-Tonne	135,24 €
120	Liter-Tonne	202,80 €

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Forstinning, den 7. Juni 2019



Ostermair
Erster Bürgermeister

